

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **67**

Ausgabetag **18.12.2020**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
297	11.12.2020	a) Bekanntmachung der 19. Änderungssatzung vom 11.12.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30.01.1996	1068 - 1069
298	11.12.2020	b) Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2019	1070
299	11.12.2020	c) Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2020 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.07.2011	1071
300	11.12.2020	d) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen	1072
301	14.12.2020	e) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 "Weinbecker Geist"; Satzung der Stadt Ahlen vom 14.12.2020	1073 - 1075

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
302	14.12.2020	f) Richtlinie der Stadt Ahlen und des Stadtteilforum Süd/Ost e.V. zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW im Stadterneuerungsgebiet "Ahlen-Süd/Ost"	1076 - 1084
303	14.12.2020	g) Anlage zur Richtlinie: Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie "Ahlen-Süd/Ost"	1085
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
304	15.12.2020	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	1086 – 1087
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEUBECKUM			
305	19.11.2020	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum vom 19. November 2020	1088 - 1095
KREIS WARENDORF			
306	11.12.2020	a) Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen für den Kreis Warendorf	1096
307	09.12.2020	b) Bekanntmachung der Satzung des Kreises Warendorf von 09.12.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	1097 - 1102
308	09.12.2020	c) Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 09.12.2020	1103 - 1108
309	16.12.2020	d) Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1109
310	16.12.2020	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	1110 - 1118

Bekanntmachung der 19. Änderungssatzung vom 11.12.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30.01.1996

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Frauenförderplans“ durch die Wörter „Gleichstellungsplans“ ersetzt.

Artikel 2

§ 9 Abs. 4 Nr. 4.4:

Die Wörter „80 €/Stunde“ werden durch die Wörter „84 €/Stunde“ ersetzt.

§ 9 Abs. 4 Nr. 4.6 wird wie folgt ergänzt:

„Kinderbetreuungskosten werden weiterhin nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.“

Artikel 3

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten und die Fachbereichsleiter sowie deren jeweilige Stellvertreter.“

Artikel 4

In § 13 Abs. 7 Nr. 7.5 wird der Begriff „Ausschusses für Ordnung, öffentliche Einrichtungen und Anregungen“ durch den Begriff „Ausschusses für Ordnung, öffentliche Einrichtungen, Digitalisierung und Anregungen“ ersetzt.

Artikel 5

§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Ahlen.

Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Ahlen (www.ahlen.de) bereitgestellt.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen auf dem Rathausvorplatz, an der Lambertikirche im Ortsteil Dolberg, am Feuerwehrgerätehaus Vorhelm, an der Strontianitstraße/Weinbecker Geist und an der ehemaligen Gaststätte Samson im Ortsteil Vorhelm-Tönnishäuschen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11.12.2020

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2019

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Ahlen den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 aufgelegt.

Der Beteiligungsbericht kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, Zimmer 516 (5. Etage) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Freitag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr

Darüber hinaus ist der Bericht auch im Internet unter www.ahlen.de abrufbar.

Ahlen, 11.12.2020

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2020 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.07.2011

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NW 91) sowie des § 8 Absätze 1 bis 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im Gebührentarif Teil B wird folgender Tatbestand gestrichen:
„Sitzgelegenheiten 2,50€/qm/Mon.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11.12.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen

im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage,
Zimmer 434, 435, 443 sowie 442,

während der Dienstzeiten

- montags, dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 11.12.2020 bis einschließlich 31.01.2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Unterzeichnenden zu richten bzw. können zu den o. a. Dienstzeiten in den vorgenannten Zimmern mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

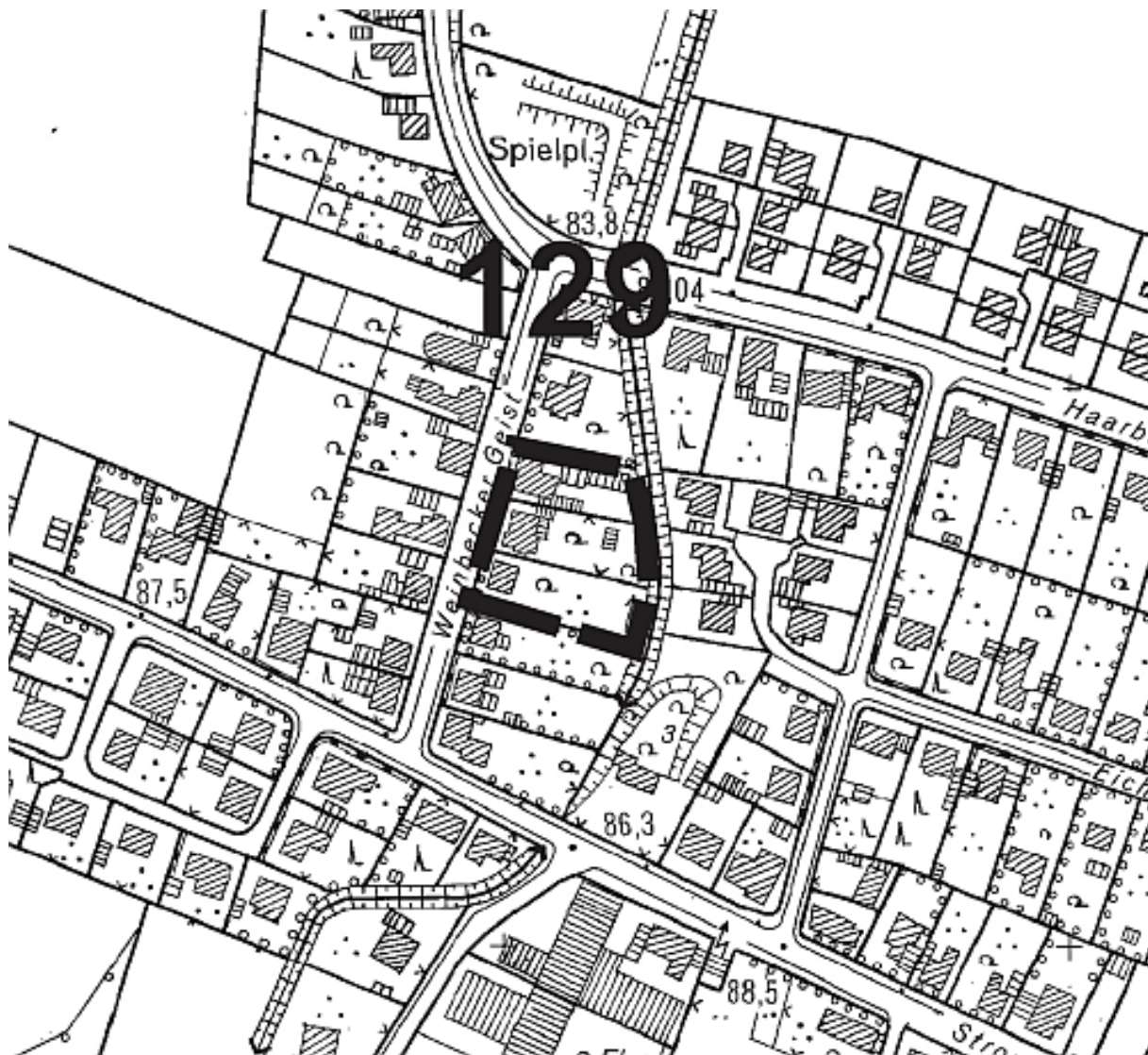
Ahlen, 11.12.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 „Weinbecker Geist“

Satzung der Stadt Ahlen vom 14.12.2020



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplanes Nr. 129 „Weinbecker Geist“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der 3.424 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 beinhaltet die Wohnbaugrundstücke Weinbecker Geist 3, 5 und 7 in der Ortslage Vorhelm-Bahnhof mit den Flurstücken 118, 119 und 121, Flur 14, Gemarkung Vorhelm.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend von der östlichen Begrenzung der Straße Weinbecker Geist in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Weinbecker Geist 3 bis zum angrenzenden Graben.
- Im Osten: In südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Weinbecker Geist 3, 5 und 7.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Weinbecker Geist 7 bis zur östlichen Begrenzung der Straße Weinbecker Geist.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Straße Weinbecker Geist bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 129 "Weinbecker Geist", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 129 "Weinbecker Geist" mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä.- Bezug genommen wird, so können auch diese eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 129 "Weinbecker Geist" in Kraft.

59227 Ahlen, 14.12.2020
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Richtlinie

"Ahlen-Süd/Ost"

Richtlinie der Stadt Ahlen und des Stadtteilforum Süd/Ost e.V. zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW im Stadterneuerungsgebiet "Ahlen-Süd/Ost"

Präambel

Die Stadt Ahlen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Ahlen-Süd/Ost" mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Ahlen-Süd/Ost einen Verfügungsfonds zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und Engagements vor Ort, als auch zur Aufwertung und Attraktivierung zentraler Standorte und auf Quartiersebene, ein.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von vorhandenem und der Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des Programmgebietes "Ahlen-Süd/Ost". Die Stadt Ahlen unterstützt im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Ein besonderer Fokus der Förderung soll hierbei auf die Kinder- und Jugendarbeit entfallen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil "Ahlen-Süd/Ost" herauszubilden und zu stärken.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt.

- (2) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ahlen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programmgebietes "Ahlen-Süd/Ost". Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.
- (3) Fördermittel können nur gewährt werden, soweit die Haushaltslage der Stadt Ahlen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse dies zulassen.
- (4) Aus dem Verfügungsfonds werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebiets erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.
- (5) Die Stadt Ahlen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet "Ahlen-Süd/Ost" im Wesentlichen folgende Ziele:
 - (5.1) Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
 - (5.2) Stärkung von Bildung,
 - (5.3) Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,
 - (5.4) Unterstützung der Integration,
 - (5.5) Stadtgestaltung, Freiräume, Mobilität und Klimaschutz,
 - (5.6) Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes,
 - (5.7) Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.
- (6) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:
 - (6.1) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
 - (6.2) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
 - (6.3) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
 - (6.4) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
 - (6.5) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
 - (6.6) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
 - (6.7) fördert die lokale Ökonomie,
 - (6.8) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
 - (6.9) eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
 - (6.10) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Ahlen-Süd/Ost,
 - (6.11) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Ahlen-Süd/Ost,
 - (6.12) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
 - (6.13) hat eine nachhaltige Wirkung oder
 - (6.14) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

- (7) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Ahlen am 14.12.2017 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets "Ahlen-Süd/Ost" (siehe Anlage) durchgeführt werden oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebietes generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.
- (2) Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- (3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
- (3.1) Projektbezogene Investitionskosten,
 - (3.2) Projektbezogene Sachkosten,
 - (3.3) Projektbezogene Personalkosten.
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
- (4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Ahlen,
 - (4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden können,
 - (4.3) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - (4.4) Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
 - (4.5) Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
 - (4.6) Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

3. Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt,
- (1.1) Wenn die Maßnahmen im Einklang mit dieser Richtlinie stehen und
 - (1.2) Innerhalb des Programmgebietes stattfinden oder
 - (1.3) Der Bewohnerschaft und den Akteuren innerhalb des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
- (2) Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- (2.1) Die Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und des gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - (2.2) Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - (2.3) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - (2.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
 - (2.5) Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und –aufgaben bestehender Organisationen.
 - (2.6) Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- (3) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- (4) Es ist erwünscht, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 15.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im Besonderen städtischem Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt.

5. Antragstellung

- (1) Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung und ist auch berechtigt eigene Anträge zu entwickeln und zu beantragen.

- (2) Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.
 - (3) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
 - (4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen.
 - (4.1) Bei Anschaffung von jeweils bis zu 2500 € brutto ist die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in empfohlen,
 - (4.2) bei Anschaffung von jeweils über 2500 € brutto ist der Nachweis von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Investitionsgutes durch den/die Antragsteller/in zu erbringen,
 - (4.3) die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen.
- Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.
- (5) Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Projektbeginn angemeldet und im Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost eingereicht werden.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Über die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes "Ahlen-Süd/Ost" eingerichtete Stadtteilbeirat Ahlen-Süd/Ost (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.
- (2) Die Bewilligung von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- (3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.

- (4) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- (5) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (6) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Stadtteilbeirates Ahlen-Süd/Ost durch das Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost per Zuwendungsbescheid.
- (7) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- (8) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- (9) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- (10) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in erhält den Zuwendungsbescheid durch das Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost und weist die Förderung im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwendung bezogen auf die Richtlinie nach. Die Auszahlung erfolgt nach Zuwendung des Bescheides, nach Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.

- (2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projektes ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht mit Fotodokumentation sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem ist eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.
- (3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 kann die Bewilligung zurückgenommen werden.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

- (1) Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.
- (2) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds im Programmgebiet "Ahlen-Süd/Ost" hinzuweisen.
- (3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die "Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung" zu beachten. Die zu beachtenden

Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.

- (4) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.
- (5) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Ahlen vorzulegen.

9. Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilforum Süd/Ost e.V.

- (1) Im Übrigen gilt für eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilforum Süd/Ost e.V. diese Richtlinie unmittelbar.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Ahlen einen Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

- Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie "Ahlen-Süd/Ost"

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Richtlinie mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2020 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

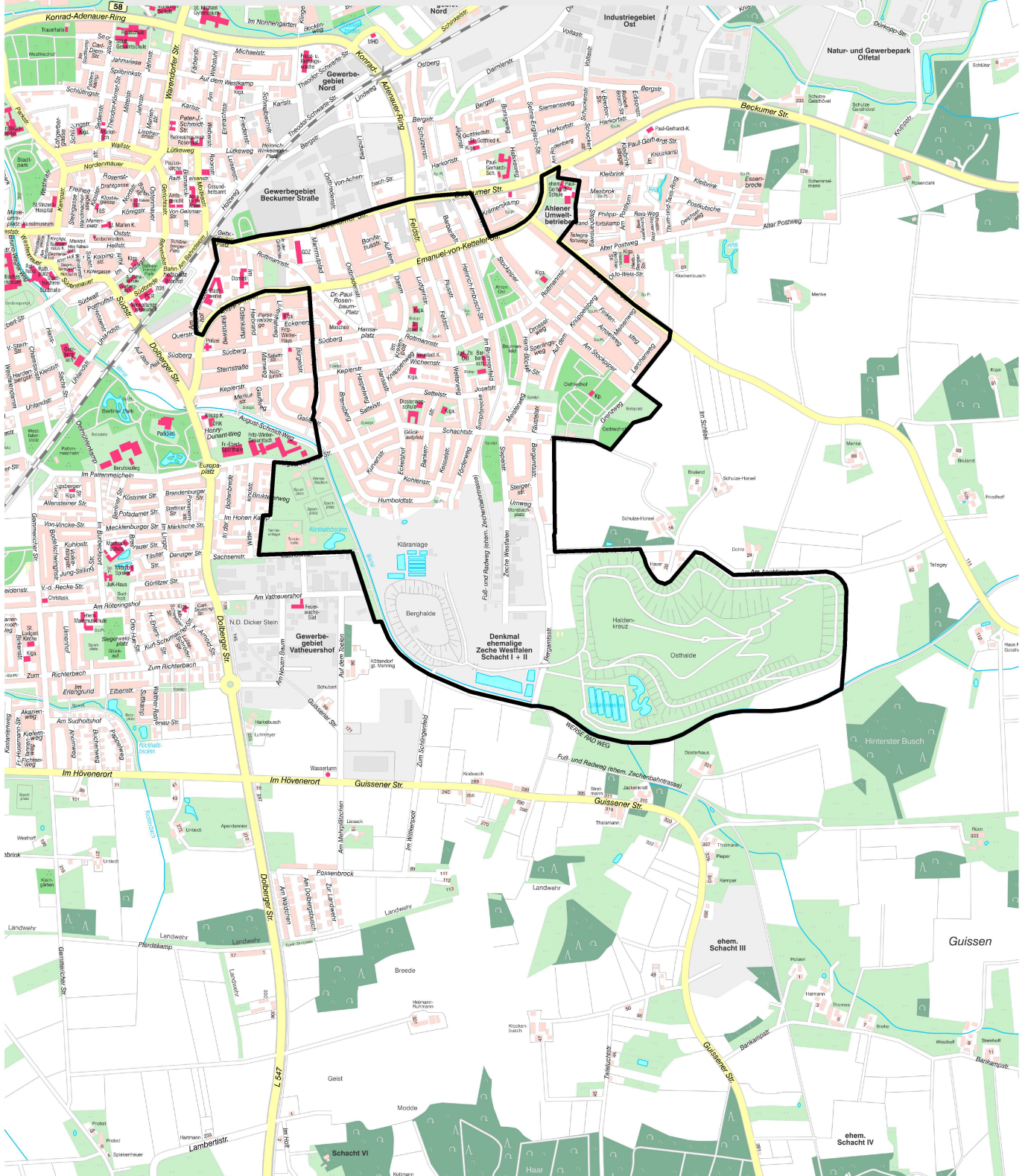
Ahlen, 14.12.2020

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

AHLEN

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie "Ahlen-Süd/Ost"



Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300875473 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 15.03.2021 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300879483 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 15.03.2021 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300879459 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 15.03.2021 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Neubeckum

vom 19. November 2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evang. Kirchengemeinde Neubeckum und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1089

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	760,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	760,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.175,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.995,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.597,00	Euro
(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einem Grabstein mit Plakette und Beschriftung (Hügelgrab)		
Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.831,00	Euro
(4) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einer Grabplatte mit Beschriftung (Kolumbarium)		
Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit 30 Jahre)	1.830,00	Euro
5) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Baumgrabstätten)		
Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.533,00	Euro
6) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.175,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.050,00	Euro

	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	39,17	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	35,00	Euro
7)	Urnenrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einer Grabplatte (2 Gräber)		
a)	Urnenbeisetzung (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.122,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr (2 Gräber) / jährl.	81,43	Euro
8)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einem Grabstein mit Plakette und Beschriftung (Hügelgrab)		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.262,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.831,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	102,64	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	88,79	Euro
9)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einer Grabplatte mit Beschriftung (Kolumbarium)		
a)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Kreuzstele) 2 Urnen- Doppelkammer (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.148,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Urnenwand) 2 Urnen- Doppelkammer (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.318,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Kreuzstele) je Doppelgrab und Jahr	72,13	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnenwand) je Doppelgrab und Jahr	72,13	Euro
10)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einer Plakette mit Beschriftung (Baumbestattungen „Lebens.Baum“)		
a)	Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.615,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	47,57	Euro

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	314,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	314,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	672,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	291,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Einheitliche Grabplatte	395,00	Euro
b) 2. Beschriftung der Grabplatte	152,00	Euro
c) 2. Beschriftung der Grabplatte gem. § 4 Abs.7	297,50	Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

1092

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.210,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.240,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	583,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	627,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.345,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	291,00	Euro

Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	314,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	695,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	291,00 Euro

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung	104,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines liegenden Grabmals	26,00 Euro
(3)	Umschreibung von Nutzungsrechten	39,00 Euro
(4)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	18,22 Euro
(5)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	27,32 Euro
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsrecht (Verwaltungsgebühr)	39,00 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	39,00 Euro
(8)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	6,00 Euro

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Evang. Kirchengemeinde Neubeckum vom 12.05.2016 i. d. Fassung vom 30.01.2020.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

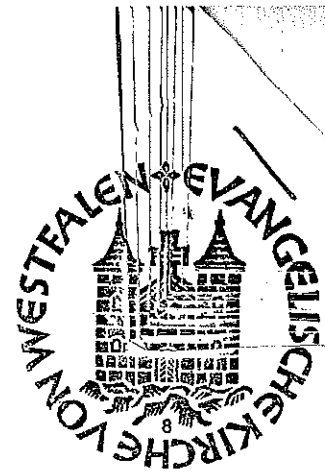
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Evang. Kirchengemeinde Neubeckum vom 12.05.2016 i. d. Fassung vom 30.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.08.2017 i. d. Fassung vom 30.01.2020 außer Kraft.

Beckum-Neubeckum, den 19.11.2020

Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum



.....
.....
.....



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum
vom 19. November 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Dezember 2023 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 7. Dezember 2020



1095

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bock'.

Martin Bock

Az.: 723.02-3208

KREIS WARENDORF
Der Landrat

48231 Warendorf, den 11.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen für den Kreis Warendorf ist dem Kreistag am 11.12.2020 zugeleitet worden. Der Entwurf wird für die Dauer des Beratungsverfahrens des Kreistages und seiner Ausschüsse ab sofort in folgender Dienststelle während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) verfügbar gehalten:

Kreishaus Warendorf, Kämmerei, Räume C 1.89 – C 1.93,
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Ferner ist der Entwurf im Internet (www.kreis-warendorf.de/haushalt) einsehbar. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit von Montag, 21.12.2020, bis Montag, 11.01.2021, bei der o. g. Dienststelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung voraussichtlich am 26.02.2021.

gez.
Dr. Olaf Gericke

Satzung

des Kreises Warendorf vom 09.12.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018, ABl. Nr. L322/85 vom 18.12.2018 und ABl. Nr. L 126/73 vom 15.05.2019) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreisausschuss des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 27.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGeO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerw-GebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind oder Betriebe, die aufgrund ihrer Organisations- und Ablaufstruktur einem Großbetrieb gleichgestellt werden können.

Alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten werden wie Kleinbetriebe eingestuft.

Nimmt ein Schlachtbetrieb / eine Schlachtstätte die Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen. Bis zur Einstufung erfolgt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wie bei einem Kleinbetrieb.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter / die Tierhalterin oder seine / ihre Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Schlachtungen insgesamt je Kalendertag					
Tierart		1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	ab 120 Tieren
		€	€	€	€
1.	Einhufer	53,93	44,19	36,93	29,67
2.	Rinder				
	Jungrinder und ausgewachsene Rinder	36,43	29,36	24,07	18,78
3.	Schafe, Ziegen	12,37	9,93	8,12	6,27
4.	Wildwiederkäuer	15,86	12,69	10,31	7,94
5.	Schweine	15,50	12,45	10,13	7,87

- (2) Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, verdoppeln sich die Gebühren nach Absatz 1.

§ 4

Gebühren in Großbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Betrieb die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (**Anlage 1**) ergibt. Und zwar derzeit für
- Holwitt GmbH & Co. KG, Ostmilter Str. 28, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 1)
 - Wöstmann GmbH & Co. KG, Ostmilte 38, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 2 / nur für Schweine)
- (2) Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

§ 5

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach der Verdauungsmethode (Digestionsmethode):

bis 5 Tiere je Kalendertag €	6 – 15 Tiere je Kalendertag €	16 – 50 Tiere je Kalendertag €	ab 51 Tiere je Kalendertag €
12,59	9,43	6,31	3,15

- (2) Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen, die im Kreis Warendorf erlegt und untersucht wurden, wird auf die Gebühr nach Absatz 1 verzichtet.

§ 6

**Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe
(Hausschlachtungen)**

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 oder § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 6,63 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in
- (a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
 - (b) Zerlegebetrieben
 - (c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
 - (d) Wildverarbeitungsbetrieben
 - (e) Geflügelschlachtbetrieben
 - (f) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
 - (g) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
 - (h) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
 - (i) Kühl- und Gefrierhäusern
 - (j) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in),
den/die Lebensmittelkontrolleur(in) 18,32 €
je angefangene Viertelstunde,

für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin 15,82 €
je angefangene Viertelstunde.

§ 8

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine Viertelstunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine Viertelstunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer Viertelstunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt:

	je angefangene Viertelstunde
für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in)	18,32 €
für den Tierarzt/ für die Tierärztin	15,82 €

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Warendorf vom 16.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreisausschusses vom 27.11.2020 überein. Der Kreistag hat gem. § 50 Abs. 4 Kreisordnung NRW die Entscheidung auf den Kreisausschuss am 27.11.2020 delegiert. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 09. Dezember 2020

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Satzung**über die****Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen
des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf
vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorgehaltene NEF.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und
- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
 - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Gebührentarif**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 09.12.2020**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rettungswagen (RTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	851,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	416,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	515,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
4. Notarzteininsatz	
Notarzteinsetzungspauschale	459,00 €

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2, 3 und 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztspauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreisausschusses vom 27.11.2020 überein. Der Kreistag hat gem. § 50 Abs. 4 Kreisordnung NRW die Entscheidung auf den Kreisausschuss am 27.11.2020 delegiert. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 09. Dezember 2020

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40994/2020

48231 Warendorf, den 16.12.2020

Die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestraße 27 in 27404 Zeven hat am 08.10.2020 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit den dazugehörigen Nebenanlagen auf dem Grundstück in 48351 Everswinkel, Münsterstraße 31, Gemarkung Everswinkel, Flur 32, Flurstücke 356, 357, 387 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von zusätzlichen Eis-Abfüll- und Verpackungsanlagen mit den dazugehörigen Lagertanks für die Eisproduktion, die Errichtung eines Kälteanlagenmaschinenraumes, bauliche Änderungen in den Bestandsgebäuden sowie die Errichtung eines Stickstofftanks.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Molkerei“ der Gemeinde Everswinkel. Der Anlagenstandort weist aufgrund der aktuellen gewerblichen Nutzung einen hohen Versiegelungsgrad auf. Die beantragten Änderungen werden in Bestandsgebäuden durchgeführt bzw. auf bereits versiegelten Betriebsflächen. So ist im Hinblick auf die Qualitätskriterien festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Schutzfunktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Zudem sind etwaige Geruchsmissionen, Luftschadstoffmissionen oder Geräuschmissionen durch das geschlossene und gekühlte Produktionssystem zur Milchverarbeitung und Eisherstellung im Gebäudebestand nicht zu erwarten. Die Zusammensetzung des betrieblichen Abwassers bleibt unverändert. Zudem fallen keine zusätzlichen Abfallarten an. Die neue Anlagentechnik zur Eisherstellung- und Abfüllung entspricht dem neusten Stand der Technik.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Niemann

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Andreas Wenk, zuletzt wohnhaft Warendorfer Straße 8 in 48361 Beelen, mit Schreiben vom 14.12.2020 unter dem Aktenzeichen 3310/280719 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beelen, Zimmer 13, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dainis Leimanis, zuletzt wohnhaft Nordgraben 13 in 48324 Sendenhorst, mit Schreiben vom 15.12.2020 unter dem Aktenzeichen 3130/413987 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sendenhorst, Zimmer 1, Schlabberpohl 12, 48324 Sendenhorst, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Sabine Spiekermann

letzte bekannte Anschrift: **Kleygarten 12, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **09.12.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/296/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 09.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Tim Cornils

letzte bekannte Anschrift: **Klosterstr. 39, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **09.12.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/297/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 09.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Vladimir Turk

letzte bekannte Anschrift: **Sumpfstrecke 47, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **11.12.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/298/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mohamed Ben Amor, geb. am 02.06.98, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Zur Herrlichkeit 16, mit Schreiben vom 02.12.2020, Aktenzeichen: 36.50.31, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Viorel Sociu

letzte bekannte Anschrift: **Zementstr. 49, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **14.12.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/299/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Cosmin Covaci

letzte bekannte Anschrift: **Ostlandstr. 4, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **14.12.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/300/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Gelu-Marius Rusu

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **15.12.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/301/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Francesco Ragusa

letzte bekannte Anschrift: **Keitlinghauser Str. 20, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **09.12.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/214/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 09.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen

Firma Er-Mes GmbH

letzte bekannte Anschrift: **August-Kirchner Str. 18, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **07.12.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/213/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Firma nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dominik Justin Groß, zuletzt wohnhaft Dresdener Straße 49 in 59269 Beckum, mit Schreiben vom 16.12.2020 unter dem Aktenzeichen 3915/350849 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 205, Alleestraße 72-74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat